

Anlage 24 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 24.03.2015 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2015/049)

Einwender: L

Stellungnahme vom: 07.11.2014

Anregung:

Als direkter Nachbar der Potenzialfläche SW1 (Philippsheide) möchte ich mich zum ausgelegten Teilflächennutzungsplan für diesen Teilbereich äußern. Dabei gehe ich auf die "Begründung zum Vorentscheid" ein.

Seite 7: "Mit dem Ziel 10-2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken.

Lt. Angaben auf Seite 21 lag der Anteil des Energieverbrauchs, gedeckt durch Windkraft bereits bei ca. 45%. Das NRW-Ziel wird von Ostbevern bereits heute 300% überschritten. Bereits heute wird auch die Zielsetzung von 30% Energie aus erneuerbarer Energie mit derzeit 80%-Anteil bei weitem übertroffen.

Bei der Neuausweisung von Konzentrationsflächen sollten daher die Verluste und Auswirkungen für die betroffenen Nachbarn besonders gewichtet werden. Der jetzige Planungsansatz, "alle Möglichkeiten im Gemeindegebiet" (S. 21) auszuschöpfen und das indem man die weichen Tabukriterien bis an den Rand des vielleicht noch durchsetzbaren setzt, sollte von der Politik kritisch überdacht werden. Und die Politik hat hier den Gestaltungsspielraum (s.u.).

Seite 7

Außerdem soll das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützt werden

Auch ich bin der Meinung, dem Repowering sollte vor der Neuausweisung von zusätzlichen Flächen und Windanlagen aufstellungen der Vorzug gegeben werden. Die im Repowering liegenden Potenziale werden in der "Begründung" aufgeführt.

- Die Ziele des Landesentwicklungsplans hat Ostbevern bereits übererfüllt und kann sie allein durch Repowering weiter unterstützen

- von daher sollten die Verluste und Auswirkungen für die Nachbarn, sowie die Bestimmungen des Winderlass NRW, auch wenn sie nicht bindend sind besonders gewichtet werden

Seite 11 und 12 weiche Tabuzone und Kontrolle

...Vorsorgeabstände, die nach dem Willen des Rates der Gemeinde Ostbevern bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt wurden, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen, um ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten.

Die weichen Tabukriterien sind das Ergebnis einer politischen Abwägung, die eine umfassende Beratung voraussetzt.

....

Kontrolle, ob substanzieller Raum verbleibt

Zum Schluss wird geprüft, ob im Ergebnis substanziell Raum für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet verbleibt. Bestehen hier Zweifel, sind die Schritte 2 und 3 mit abgeschwächten Kriterien zu wiederholen.

Bei diesem Verfahren besteht scheinbar die Gefahr, dass die Vorsorgeabstände so lang reduziert werden und Konfliktsituationen dann wohl in Kauf genommen werden, um doch Möglichkeiten des Baus von Anlagen zu ermöglichen.

Man muss aber ausdrücklich festhalten, dass Hintergrund der Festlegung der weichen Tabuzone der Wille des Rates ist.

Der Rat kann, muss aber nicht, Vorsorgeabstände willkürlich (bis zu einem gewissen Grad) verringern und trägt somit ausdrücklich auch Verantwortung für die benachbarten Anwohner. Er entscheidet, ob er die wirtschaftlichen Interessen von Investoren in Windenergie unterstützt oder ob er den Schutz von Nachbarn und Natur vorzieht.

Seite 55

Laut weiche Tabuzone im Außenbereich (siehe Seite 55):

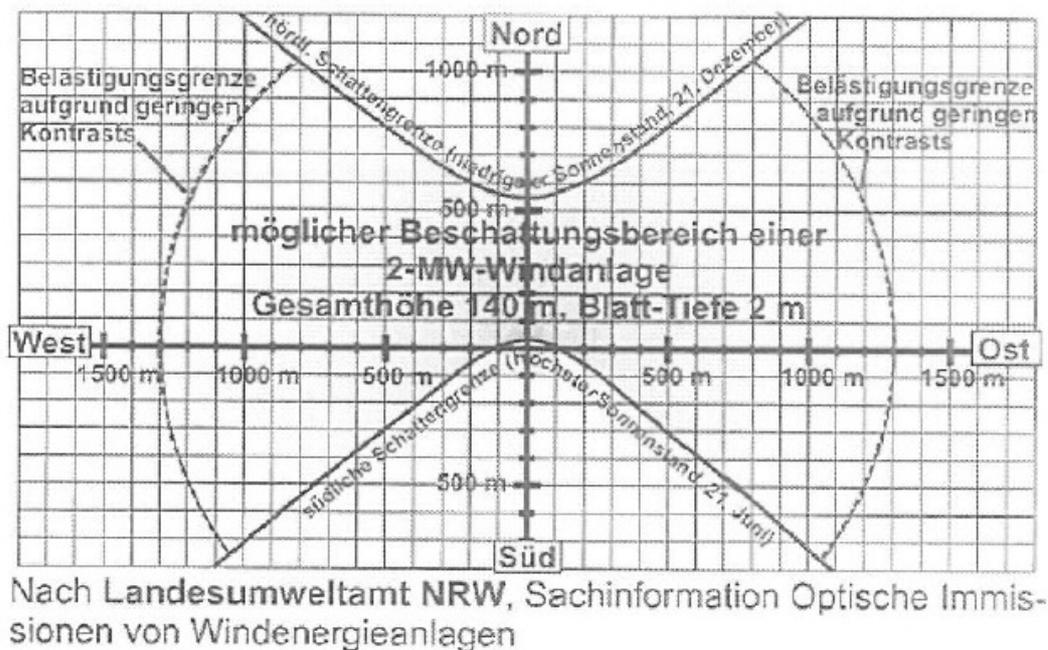
" Wohnen im Außenbereich muss deutlich höhere Immissionen hinnehmen, da der Außenbereich gemäß § 35 BauGB baulichen Nutzungen vorbehalten ist die ein höheres Störpotenzial mit sich bringt. Wohngebäude im Außenbereich sind dennoch ein prägendes Merkmal der Siedlungsstruktur der Region und schon aufgrund der räumlichen Streuung Landwirtschaftlicher Betriebe unvermeidlich.

Daher räumt die Gemeinde auch diesen Nutzungen im Sinne eines weichen Tabukriteriums in Abwägung zwischen der gewachsenen Siedlungsstruktur und ausreichendem Raum für die Windenergienutzung einen Immissionsvorsorgeabstand von zusätzlich 350m ein. Mit dem damit erreichten Gesamtabstand von 450 m dürften einige Windkraftanlagen konfliktfrei mit Wohnnutzung im Außenbereich zu errichten sein.

Der Bau einer Windkraftanlage im Abstand von 450 m ist nach meiner Wahrnehmung aus meiner Nachbarschaft nicht konfliktfrei möglich. Der erforderliche Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (600-800 m) ist wegen der relativ dichten Bebauung nicht einhaltbar. Um dennoch einen Bau zu ermöglichen, zieht man die nächst niedrigere Immissionsschutzregelung (450 m) heran. Die weiche Tabuzone wird zunehmend „aufgeweicht“, was die Nachbarschaft, „bedrängt“. Die Ausweisung der Potenzialfläche erfolgt auf Grundlage der Möglichkeiten der kleinsten evtl. noch zulässigen Abstände.

Der Passus, die Gemeinde plane so, dass ein, verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten scheint nur ein politisches Lippenbekenntnis. Vielmehr bekomme ich den Eindruck, es wird passend gemacht, was passen soll.

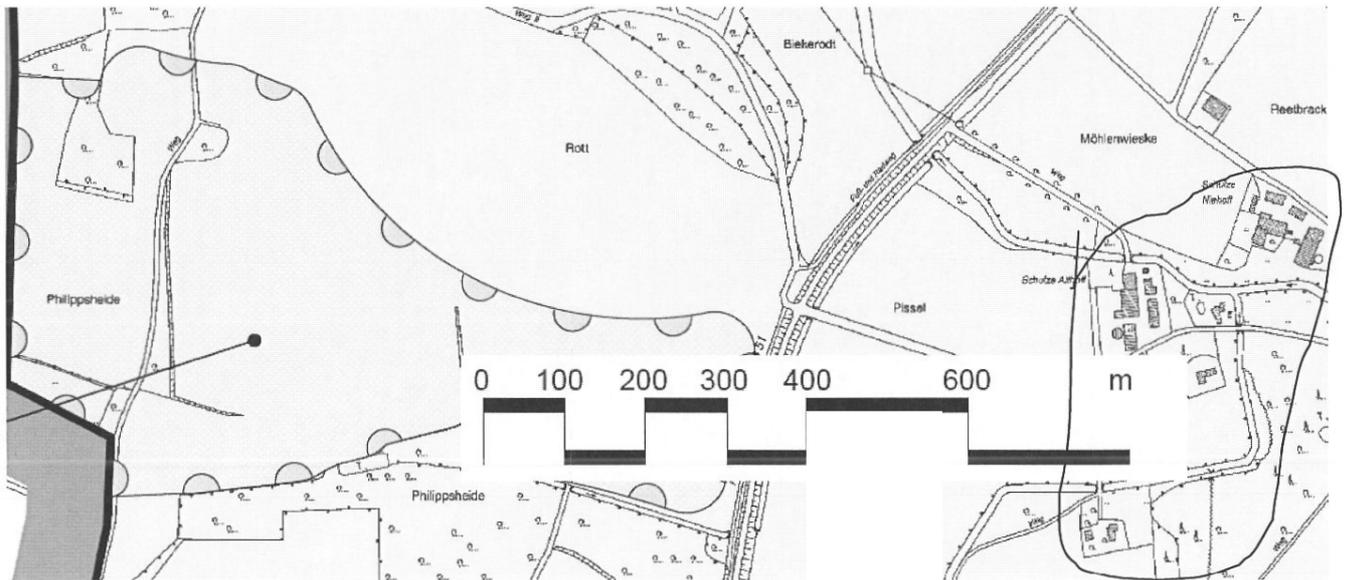
Der Interessenkonflikt liegt neben der Lärmimmission vor allem an der optischen Immission der Anlage, die noch in gut 1000 m Entfernung vorhanden ist.



Nach Landesumweltamt NRW. Sachinformation Optische Immissionen von Windenergieanlagen

In östlicher Richtung im Abstand von ca. 600 m zur Fläche SW1, die zur meistbetroffenen Zone gehört, befindet sich Wohnbebauung in wohnsiedlungsähnlicher Struktur (Überwasser 29 (2 Wohnungen), 30 (3 Wohnungen), 30a (Einfamilienhaus), 31 (Einfamilienhaus), 32 (2 Wohnungen)). Alle Bewohner dieser Häuser/Wohnungen werden in einem Maße von den Immissionen der Anlage beeinflusst, die man Bewohnern eines "echte Baugebiets" nicht zumuten würde. Hier stellt sich meine Frage an die Entscheider, warum wir Nachbarn weniger schutzbedürftig sind als "Baugebietsbewohner".

Neben dem Verlust an Lebensqualität ist zudem damit zu rechnen, dass es mit den Immissionen einhergehend zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten bei den Nachbarn kommen wird.



Referenzanlage S. 13

Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 80 und 120m (somit Gesamthöhen von 140 bis 200 m). Die Leistungsdaten schwanken zwischen 1 und 6 MW. 2012 lag der Anteil von neu gebauten Windkraftanlagen unter 2 MW unter 10 %. Mehrheitlich werden derzeit Anlagen zwischen 2 und 3 MW gebaut. Diese Anlagen erzeugen im Mittel 103 bis 106 dB(A) Emissionen, je nach Betriebsart (ertragsoptimiert, schallreduziert).

Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige technische Entwicklungen, wird als Referenzanlage somit eine Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe, einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Immissionsspektrum knapp über 100 dB(A) angenommen (gemäß umfangreicher Erhebungen des LANUV betragen die Emissionen einer so definierten Referenzanlage 100,5 dB(A) bei stark schallreduziertem Nachtbetrieb).

Bei einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ergibt sich eine Narbenhöhe von 100 m. Damit wird bei der Narbenhöhe der untere Technologiestandard gewählt, was dem Anspruch, der Wahrung von Spielräumen ... technischer Entwicklung, bei der Definition der Referenzanlage widerspricht.

Auch sind die Daten von 2012 bei der dynamischen technischen Entwicklung nicht mehr aktuell. Selbst der Autor (C. Ender) der genannten Quelle hat bereits eine neue Analyse herausgegeben (DEWI MAGAZIN No.44, 02, 2014)

Auch gibt es Daten, erstellt im Auftrag des Bundesverbandes WindEnergie, die selbst das 1. Halbjahr 2014 einschliessen. Der Windenergie Report Deutschland 2013 des Fraunhofer-Instituts stellt ebenfalls Anlagengrößenstatistiken ins Internet.

Alle neueren Statistiken weisen größere Anlagen als die 150 m Referenzanlage aus. Damit ist die Referenzanlage wohl mindestens nicht inklusive ausreichendem Spielraum definiert.

DEWI MAGAZIN NO. 44, FEBRUARY 2014

Impressum: DEWI-Magazin. Windenergie - Wind Energy - Énergie Éolienne - Energia Eólica - Energía Eólica, 23. Jahrgang 2014, ISSN 0946-1787	
Herausgeber:	DEWI GmbH
Verantwortlicher Redakteur:	Jens Peter Molly
Redaktion:	Jens Peter Molly, Carsten Ender, Bernd Neddermann, Thomas Neumann
Seitenlayout:	Carsten Ender
Übersetzungen:	Barbara Jurok (Englisch)
Erscheinungsweise:	2 x jährlich
Bezug:	DEWI GmbH, Ebertstraße 96, 26382 Wilhelmshaven, Telefon: 04421/4808-0, Telefax: 04421/4808-843 Email: dewi@dewi.de, Internetadresse: http://www.dewi.de
Druck und Gesamtherstellung:	Steinbacher Druck GmbH, Anton-Storch-Straße 15, 49080 Osnabrück
Titellayout:	Treibwerk Integriertes Design, Wunstorfer Str. 39a; 30453 Hannover www.treibwerk.com
Copyright:	Die Vervielfältigung, der Nachdruck, die Übersetzung oder das Kopieren von ganzen Artikeln, Textabschnitten oder einzelnen Abbildungen in jeglicher Form wird hiermit untersagt bzw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die DEWI GmbH erlaubt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Die Potenzialfläche scheint für eine Konzentrationsfläche wegen seiner West-Ost-Ausdehnung nicht optimal geschnitten zu sein. Der Mindestabstand zwischen zwei Windrädern in Hauptwindrichtung sollte mindestens 5 Rotordurchmesser betragen (also mindestens 500 m zwischen zwei Anlagen). Für die Fläche SW1 bedeutet dies wohl eine Begrenzung auf 2 Referenzanlagen. Und diese müssten dann auch noch an der West- und Ostgrenze der Fläche aufgestellt werden. Ist dann noch genügend Abstand zur Bundesstraße?

Ich hoffe, mit diesen Einwänden/dieser Kritik an der Planung hinterfragt die Politik nochmal welche grundlegende Zielsetzung sie mit der Ausweisung der Potenzialfläche SW1 verfolgen möchte und mit welchen Mitteln sie diese zu erreichen versucht.

- Die weiche Tabuzone wird aufs äußerste ausgereizt (Schutzwürdigkeit der Anwohner im Außenbereich (450 m) geringer als im Wohngebiet (600-800 m))
- Die Referenzanlage ist nicht zeitgemäß dimensioniert.
- Die Fläche lässt keinen wirtschaftlichen Betrieb zu oder ist als Konzentrationsfläche ungeeignet Gleichzeitig werden den Nachbarn wirtschaftliche Nachteile und eine verminderte Lebensqualität zu gemutet. Die Politik hat Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der weiche Tabuzone.

Nach meiner Meinung, gehört die Potenzialfläche SW1 ersatzlos gestrichen.

Abwägung:

- *Ostbevern hat mit seinem Anteil regenerativer Energien die gesetzlichen Ziele bereits überschritten*

Es gibt keine auf Gemeindeebene heruntergebrochene gesetzlichen Energieziele. Die moderne Gesellschaft hat die funktionale Arbeitsteilung auch zwischen Regionen zum Inhalt der Raumordnung gemacht. Daher findet die Energiewende jetzt auch „auf dem Rücken“ der schwächer besiedelten Regionen statt und nicht mehr in den (industriellen) Ballungszentren. Als Maßstab für eine Flächenauswahl ist dieser Ansatz jedenfalls denkbar ungeeignet und er verkennt die Tatsache, dass Windenergie primär im gesamten Gemeindegebiet privilegiert ist und der Gemeinde nur die Möglichkeit der städtebaulich begründeten räumlichen Ordnung, nicht jedoch der Kontingentierung gegeben ist.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- *Vorzug Repowering*

Selbstverständlich kann die Gemeinde Ostbevern, solange es noch keine neuen regionalplanerischen Vorgaben gibt – was nach derzeitiger Planung der Bezirksregierung Anfang 2016 so sein wird – bei der bisherigen Planung bleiben und hoffen, dass die bislang errichteten Anlagen wirksam repowert werden können. Ob die bisherige Planung vor dem Hintergrund der strengen Anforderungen der obersten Gerichte an die Herleitung von Konzentrationszonen und den Abwägungsvorgang Bestand haben werden, kann vorerst unbeantwortet bleiben, solange niemand diese Planung in Frage stellt. Wird die bisherige Planung, aus welchen Gründen auch immer (Regionalplanung, inzidente Unwirksamkeit) aufgehoben oder hinfällig, bedarf es dringend eines neuen steuernden Planungskonzeptes. Das wiederum muss einheitliche Maßstäbe für das gesamte Gemeindegebiet zugrunde legen. Bei diesen Maßstäben, die die aktuelle Planung zeigen, werden die vorhandenen Konzentrationszonen nicht in der bisherigen Größe bestehen bleiben können. Nach aktuellen Vorgaben der Bezirksregierung Münster (eine entsprechende Verfügung ist inhaltlich ausgearbeitet und wird Ende März den Kommunen zugestellt) können die alten Konzentrationszonen dann nicht mehr einfach „übernommen“ werden (wie im derzeitigen Planentwurf), sondern werden mit an den vorhandenen Anlagenstandorten orientierten Tabukriterien neu zu bewerten sein. Erfahrungsgemäß reduziert sich die für ein Repowering zur Verfügung stehende Fläche dann erheblich. Der Vorschlag des Einwenders ist also bereits mittelfristig nicht mehr zielführend.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- *Festlegung der Tabuzonen nach dem Willen des Rates*

Hier muss dem Einwender in aller Deutlichkeit entgegen gehalten werden, dass der Wille des Rates hier keineswegs grenzenlos ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies unmissverständlich im Urteil vom 24.01.2008 (Az. 4 CN 2.07) klar gestellt: „Je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen, umso mehr ist das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstand genügen. Will Sie (die Gemeinden, Anm. des Verf.) dennoch an den bisher vorgesehenen Abständen festhalten, muss sie auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten.“

Die Gemeinde Ostbevern befindet sich latent in diesem Spannungsfeld, das schlussendlich mit der Rechtssicherheit der Planung zusammenfällt. Die ganz überwiegende Mehrzahl der in der Vergangenheit vorgelegten Klagen zum Thema Windenergie hatten die Ursache, dass sich Investoren (nicht einmal aus der Standortgemeinde, siehe Büren-Urteil), die Privilegierung von Windenergienutzung „zurückgeklagt“ haben. Hat eine solche Klage Erfolg, ist außer dem Investor niemandem geholfen. Dieses Rechtsrisiko darf nicht verschwiegen werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- *Zu geringer Abstand zur Außenbereichsbebauung (450 m)*

Die Ausführungen des Einwenders sind hier nicht ganz verständlich. Im Außenbereich gelten die Abstände zu Wohnsiedlungen nach der TA-Lärm (Teil des Bundesimmissionsschutzgesetzes) ganz bewusst nicht. Der Außenbereich ist den (oftmals störenden) privilegierten Nutzungen vorbehalten. Wohnen ist hier nur im Zusammenhang mit privilegierten Nutzungen (z.B. Hofstelle) möglich. Alle übrigen Wohnnutzungen (in der Regel historisch begründet), sind geduldet. Das Immissionsrecht mutet auch den „privilegiert“ Wohnenden im Außenbereich deutlich höhere Belastungen zu, als in Siedlungsbereichen, erst recht denjenigen, die nicht einmal aufgrund eines Privilegs im Außenbereich ihren Wohnstandort haben. Es war daher zwingend erforderlich, und wird von der Genehmigungsbehörde auch als wesentlicher Abwägungsinhalt geprüft, die Abstände zwischen Wohnsiedlungsbereichen und Wohnen im Außenbereich abzustufen. Hier liegt ganz unmissverständlich tatsächlich und rechtlich so gewollt eine geringere Schutzbedürftigkeit vor.

Im Regelfall reicht eine optische Beeinträchtigung nicht weiter als eine akustische. Die vom Einwender zitierte Schlagschatten-Studie ist hier allerdings nicht heranzuziehen, da der bewegte Schattenwurf zuverlässig durch entsprechende technische Vorkehrungen (Schattenwächter) ausgeschlossen werden kann. Was bleibt, wäre die optisch bedrängende Wirkung durch den drehenden Rotor vom „Lebensmittelpunkt“ aus gesehen, also von den Teilen der Wohnung / des Hauses, die dem ständigen Aufenthalt dienen. Dazu hat das OVG NRW in einem älteren Urteil (vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05) vergleichsweise klare Regelungen aufgestellt, die bis heute angewandt werden. Demnach ist mit einer optischen Bedrängung bei Unterschreitung eines Ab-

stands der 2fachen Anlagenhöhe zu rechnen (bei einer 200 m hohen Anlage also bei einem Abstand von weniger als 400 m). Dieser Abstand wird in der Regel schon durch die notwendigen Lärmabstände überschritten. Jenseits des 2fachen Abstands der Anlagenhöhe ist gemäß dem Urteil des OVG NRW eine Einzelfallprüfung erforderlich. Hier wird dann sorgfältig zu prüfen sein, ob eine optische Bedrängung tatsächlich vorliegt. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn eine Gebäudeseite betroffen wäre, auf der keine Fenster von zum ständigen Aufenthalt vorgesehenen Räumen vorhanden sind.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- *Gültigkeit der Referenzannahmen*

Mittlerweile liegen bereits noch aktuellere Auswertungen zum technischen Stand des Zubaus an Windkraftanlagen in Deutschland vor, als der Einwender freundlicherweise zitiert hat. In 2014 waren 51,9 % aller in Deutschland neu errichteten Anlagen höher als 151 m (Gesamthöhe). Dies ist jedoch kein Grund, für die Referenzanlage (150 m Gesamthöhe) größere Werte anzunehmen. Abgesehen davon, dass in Deutschland 2014 immer noch fast die Hälfte der Neuanlagen kleiner gebaut werden und auch im Münsterland aktuell Anträge für Neuanlagen in der Größenklasse um 140 m gestellt werden, soll die Referenzanlage keineswegs einen Durchschnitt abbilden, sondern von den marktgängigen Anlagen die kleineren. Dies ist erforderlich, da mit einer größeren Annahme ggf. Flächen ausgeschieden würden, für die es aber sehr wohl auch möglich wäre, dort mit kleineren Windenergieanlagen wirtschaftlich regenerativen Strom zu erzeugen. Die Wahl einer kleineren Anlage ergibt sich oftmals aus immissionsrechtlichen Gründen. Dem darf die Gemeinde nicht von vornherein einen „Riegel verschieben“, weil dies eine unbegründete Verhinderungsplanung wäre. Somit ist die Referenzanlage im Sinne des Einwenders zwar nicht „zeitgemäß“, aber dennoch richtig gewählt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- *Zweifel ob in die Konzentrationszone SW 1 überhaupt Anlagen hineingeplant werden können.*

Die Konzentrationszone SW1 weist zwar mit ihrer Ost-West-Ausrichtung nicht die optimalste Stellung zur Hauptwindrichtung auf, aber eine durchaus noch gut nutzbare. Im Rahmen dieses Planverfahrens wurde durch die potenziellen Investoren eine Planung vorgelegt, die sogar zwei außergewöhnlich große Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern (plus eine auf Telgter Gebiet, was für die Planung in Ostbevern aber unerheblich ist) nach Abschätzung der notwendigen Immissionsabstände für möglich erachtet. Unabhängig davon geht der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie von einer deutlich kleineren Referenzanlage aus. Es steht also außer Frage, dass der Standort SW 1 eine Konzentrationswirkung entfaltet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.